

Regionale Schule mit Grundschule Schwaan „Prof. Franz Bunke“

Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Hinweisschreiben möchte ich Sie über die anstehenden Planungen hinsichtlich der Schutzmaßnahmen für das zweite Schulhalbjahr 2022/2023 informieren.

1. Maskenpflicht im ÖPNV

Die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern hat die Aussetzung der Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr ab dem 2. Februar 2023 beschlossen. Die derzeitige Entwicklung der Pandemie lässt die eindeutige Tendenz zu einer endemischen Lage hin erkennen, die Möglichkeiten der Lockerungen beziehungsweise Aufhebungen der Schutzmaßnahmen zulässt.

Für die Schülerinnen und Schüler dieses Landes gilt mithin, dass ab dem 2. Februar 2023 keine Mund-Nase-Bedeckung auf dem Schulweg bei der Nutzung von Bussen und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs getragen werden muss. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bleibt jedoch im Rahmen einer persönlichen und freiwilligen Entscheidung immer möglich. In diesem Zusammenhang sollte stets beachtet werden, dass eine solche Schutzmaßnahme nicht nur effektiv einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entgegengewirkt, sondern zugleich Schutz gegen anderweitige derzeit grassierende akute respiratorische Erkrankungen bieten kann. Infolgedessen verbleibt es bei der Empfehlung, bei unvermeidlichen Aufeinandertreffen von größeren Gruppen von Schülerinnen und Schülern auf Schulwegen eine entsprechende Mund-Nase-Bedeckung zu tragen

2. Selbsttests für die Ferienzeit

Den Schülerinnen und Schülern werden in der letzten Unterrichtswoche Selbsttest ausgehändigt.

Bis auf Weiteres verbleibt es im zweiten Schulhalbjahr bei anlassbezogenen Testungen in der Häuslichkeit.

3. Betretungsverbot bezüglich des Schulgeländes

Es verbleibt bis auf weiteres bei dem Verbot des Betretens des Schulgeländes für an COVID-19 erkrankte Personen. Liegen für eine COVID-19 Infektion typische Symptome vor, wie etwa Husten, Fieber, Schnupfen und Kopfschmerzen, ist in der Häuslichkeit eine Selbsttestung durchzuführen, die bei anhaltender Symptomatik alle zwei Tage zu wiederholen ist. Erst bei negativem Testergebnis ist der Besuch wieder gestattet. Bei positivem Ergebnis der Selbsttestung darf die Schule erst wieder nach einem negativen PCR-Test beziehungsweise nach Beendigung einer behördlich angeordneten Isolationspflicht betreten werden.

Ich wünsche Ihnen und ihren Kindern erholsame Ferien.

Mit freundlichen Grüßen


H.-U. Pabusch
Schulleiter

Postanschrift
Regionale Schule mit Grundschule Schwaan
Rudolf-Breitscheid-Straße 16
18258 Schwaan

Telefon 03844 – 81 36 95
Fax 03844 – 81 37 36
E-Mail: regionale-schule@schwaan.info
Internet: www.schuleschwaan.de